

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Schönau im Mühlkreis vom 14. Dezember 2022, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 134/2021 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

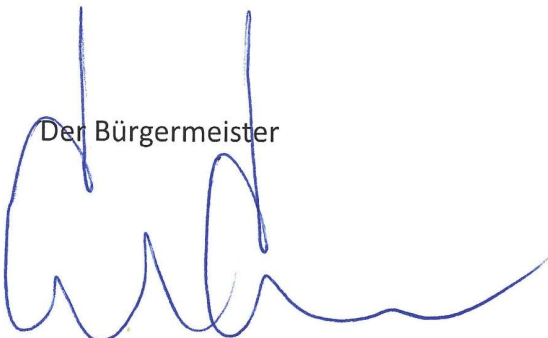
- (1) Die Gemeinde Schönau im Mühlkreis erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 134/2021.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2023
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 100 %
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 100 %

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 15.12.2022 

Abgenommen am: